

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0066/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **11.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 11.01.2024 online und in der E-Paper-Ausgabe einen Artikel unter der Überschrift „Unfall beim Bauernprotest in [Ortsname]: Saß Bürgermeister [Name] am Steuer?“ Der Beitrag beschäftigt sich mit dem Gerücht, dass der Bürgermeister der Gemeinde bei einer Bauerndemonstration einen Ordner angefahren haben soll. Die Polizei hatte einen Vorfall bestätigt, aber keinen Namen genannt. Der betroffene Bürgermeister hat auf Anfrage zu der Angelegenheit nicht Stellung genommen.

II. Der Beschwerdeführer sieht in der Berichterstattung eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes und eine Vorverurteilung des namentlich genannten Bürgermeisters.

III. Der Chefredakteur betont, dass der Bürgermeister zu einem Personenkreis gehöre, der durch den äußerungsrechtlichen Gehalt des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht vor der Namensangabe in der Berichterstattung geschützt sei (Urteil des OLG Dresden vom 2. Juni 2020, Az.: 4 U 51).

Dass ein öffentliches Interesse an der Frage bestehe, ob der Bürgermeister mit seinem Auto eine Absperrung für eine genehmigte Demonstration durchbrochen und einen Ordner angefahren habe, dürfe unstrittig sein. Die Redaktion habe sorgfältig recherchiert und einen Mindesttatbestand an Beweisen gesammelt, der nahe lege, dass es sich bei dem Fahrer um

den Bürgermeister handelte. Dieser sei dazu angefragt worden, auf Nachfrage habe er sich zunächst nicht äußern wollen, später dann eine ausweichende schriftliche Stellungnahme abgegeben. All dies sei von der Redaktion offen und unter Zitierung des Betroffenen dargestellt worden. Somit handele es sich um eine zulässige Verdachtsberichterstattung.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung des in Ziffer 8 Pressekodex festgehaltenen Schutzes der Persönlichkeit. Die Mehrheit der Mitglieder ist der Auffassung, dass – zumindest in dieser Phase der Ermittlungen – die Nennung des Namens des Bürgermeisters nicht durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gedeckt war. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung gab es keinerlei Beweise dafür, dass der Bürgermeister einen Ordner angefahren hat. In dem Artikel wird lediglich ein Gerücht kolportiert. Die identifizierende Darstellung hätte daher unterbleiben müssen.

Eine Vorverurteilung kann der Beschwerdeausschuss nicht erkennen, da die Berichterstattung nicht den Eindruck erweckt, als sei es erwiesen, dass der Bürgermeister den Ordner angefahren hat.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 8 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 4 Ja- und 2 Nein-Stimmen.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

